

Satzung
der Vereinigung der Förderer
des Berufskollegs für Technik
des Märkischen Kreises in Lüdenscheid

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(I) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Förderer des Berufskollegs für Technik des Märkischen Kreises in Lüdenscheid“ im nachfolgenden

„Förderverein“

genannt.

(II) Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid an dem Berufskolleg für Technik des Märkischen Kreises.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(I) Der Förderverein bezweckt den Zusammenschluss aller Berufsschulfreunde, die gewillt sind, Ansehen und Gedeihen des Berufskollegs für Technik des Märkischen Kreises in Lüdenscheid in geeigneter Weise zu fördern.

(II) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der beruflichen Weiterbildung und Schulung; insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Schaffung enger und wirtschaftsnaher Verbindung zwischen dem Berufskolleg für Technik des Märkischen Kreises in Lüdenscheid und der örtlichen Wirtschaft zum Gemeinnutzen;
- b) Übernahme der Trägerschaft von berufsbezogenen Kursen, Lehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen;
- c) Unterstützung des Berufskollegs für Technik des Märkischen Kreises in Lüdenscheid bei der Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, Ausbau von Schulsammlungen, der Schulbibliothek, Labors und Werkstätten oder dergleichen.
- d) Unterstützung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verdeutlichung
 - der Bildungsarbeit
 - durch Schulausstellungen
 - Informations- und Vortragsveranstaltungen
 - Förderung des kulturellen Lebens der Schule.
- e) Der Förderverein nutzt kostenlos die Einrichtungen der Schule.

(III) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(IV) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(V) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger des Berufskollegs für Technik des Märkischen Kreises in Lüdenscheid, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder zum Zwecke der Berufsausbildung zu verwenden hat. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(I) Mitglieder des Fördervereins könnten natürliche und juristische Personen werden wie:

- Eltern und Schüler/innen
- Freunde und Förderer
- Ausbilder
- an der Ausbildung Interessierte
- Angehörige des Lehrerkollegiums
- Ausbildungsbetriebe.

(II) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Eintrittserklärung, die der Vorsitzende und der Geschäftsführer entgegennehmen können. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes – bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Förderverein.

(II) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(III) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(IV) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Kassenverwaltung

(I) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

(II) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den Beitrag in Sonderfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

(III) Zur Förderung der Bildungsarbeit in dieser Schule können auch Sach- und Geldspenden für den Förderverein geleistet werden.

(IV) Der Finanzbedarf des Fördervereins wird neben den Mitgliedsbeiträgen aus Veranstaltungen und sonstigen zweckdienlichen Aufträgen entsprechend seinen Aufgaben nach § 2 gedeckt.

(V) Zur Prüfung der Finanzgeschäfte werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(I) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Leiter des Berufskollegs für Technik des Märkischen Kreises, Lüdenscheid)
4. dem Geschäftsführer
5. dem Kassierer
6. den drei Beisitzern

(II) Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(I) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. vom Schulleiter, unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. der Schulleiter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(II) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(III) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes (§ 7);
2. Wahl des Kassenprüfers;
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. Auflösung des Fördervereins.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst zum 01. Juni, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(II) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(III) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(IV) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Fördervereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(V) Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut mit Einladung bekanntzugeben.

(VI) Wahlen erfolgen in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(VII) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das

vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Fördervereins und Anfallberechtigung

(I) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Schulträger des Berufskollegs des Märkischen Kreises in Lüdenscheid zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung oder zum Zweck der Berufsausbildung zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens sind erst nach Zustimmung des Finanzamtes auszuführen.

(II) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Förderverein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

(III) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06. März 2003 errichtet.

Die Eintragung des Fördervereins erfolgte beim Amtsgericht Lüdenscheid,
Vereinsregister 862, am 31. Oktober 1986